



**Sonder-Information zum Förderverfahren 2020 und 2021
Änderung des § 20h SGB V:
Anpassung des Förderverfahrens sowie neue Zuordnung Pauschal-/ Projektförderung**

Der Gesetzgeber hat das Gesetz zur Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V geändert. Seit dem 01.01.2020 müssen die Selbsthilfe-Fördermittel für die Pauschal- und Projektförderung anders verteilt werden. Die gesetzlichen Krankenkassen/-verbände müssen mindestens 70 % für die gemeinschaftliche Pauschalförderung zur Verfügung stellen, für die Projektförderung verbleiben den Krankenkassen dann noch 30 % der Fördermittel. Diese Budgetverschiebung wirkt sich auf das Förderverfahren für Selbsthilfegruppen und Landesorganisationen der Selbsthilfe und Selbsthilfekontaktstellen in Baden-Württemberg aus.

Seit 01.01.2020 können Sie eine Förderung für Vorhaben, für die Sie bisher gesonderte Projektanträge stellen mussten, im Rahmen der Pauschalförderung beantragen. Zuschüsse für folgende regelmäßig wiederkehrenden Aktivitäten werden seither im Rahmen der Pauschalförderung gewährt:

Was wird seit 01.01.2020 in der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung bezuschusst?

Zusätzlich zu den bisher pauschal geförderten Aufwendungen für die regelmäßige Selbsthilfearbeit (siehe Merkblatt) können Sie seit 01.01.2020 eine Förderung für die folgenden Aufwendungen unkompliziert im Rahmen der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung beantragen:

Vorhaben	Neu ab 2020	Im Pauschalantrag ergänzen unter:
Homepage, Broschüren, Flyer	auch die Neuerstellung und Überarbeitung von Medien	Öffentlichkeitsarbeit
Seminare, Schulungen, Fortbildungen, Vorträge	Durchführung bzw. Teilnahme	Qualifizierung
Tagungs-, Kongress- und Messebesuche	Teilnahme, auch mit eigenem Stand	Qualifizierung oder Öffentlichkeitsarbeit
Regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote mit engem Bezug zu Selbsthilfebezogenen Aufgaben		Qualifizierung oder Öffentlichkeitsarbeit oder Gruppen-/Netzwerkarbeit
Gremiensitzungen (Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung)	Durchführung bzw. Teilnahme	Gruppen-/Netzwerkarbeit

Wie beantrage ich kassenartenübergreifende Pauschalförderung für umgewidmete Projekte?

Die Änderung des Förderverfahrens macht eine frühzeitige Jahresplanung notwendig:

- Bitte schätzen Sie die Ausgaben für Ihre geplanten Aktivitäten anhand der Vorjahre und ergänzen Sie diese in den entsprechenden Positionen Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierung und Gruppen-Netzwerkarbeit.
- Bitte tragen Sie im **Beiblatt zum Antragsformular** Ihre Vorhaben ein, für die Sie im Antragsjahr Pauschalförderung (statt wie vor 2020 krankenkassenindividuelle Projektförderung) beantragen.

Wo beantrage ich kassenartenübergreifende Pauschalförderung?

- **Selbsthilfegruppen** stellen ihre Anträge auf kassenartenübergreifende Pauschalförderung wie bisher bei ihrer örtlich zuständigen Regionalen Fördergemeinschaft.
- **Landesorganisationen der Selbsthilfe** stellen ihre Anträge weiterhin bei der AOK Baden-Württemberg.

AOK Baden-Württemberg
Deborah Crazzolara
Presselstraße 19
70191 Stuttgart

BKK Landesverband Süd
Vera Eifert
Stresemannallee 20
60596 Frankfurt

IKK classic
Stefanie Wohlfahrt
Karl-Bücheler-Straße 8
78315 Radolfzell

KNAPPSCHAFT
Monika Stein
Putzbrunner Straße 73
81739 München

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Stefan Becke
Weissensteinstr. 70-72
34131 Kassel

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Landesvertretung Baden-Württemberg
Martina Schickerling
Christophstr. 7
70178 Stuttgart

Wann beantrage ich kassenartenübergreifende Pauschalförderung 2020 bzw. 2021?

Antragsfrist für die Pauschalförderung der Selbsthilfegruppen und Landesorganisationen ist wie bisher der **31.03. des Antragsjahres**.

Ziel der GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg ist, die verlässliche finanzielle Unterstützung für alle Ebenen der Selbsthilfe weiter sicherzustellen!

Für die Projektförderung gab und gibt es keine Antragsfrist. Wir wissen, dass die frühzeitige Planung aller Jahresaktivitäten in der Pauschalförderung für das nächste Antragsjahr eine große Herausforderung darstellen wird.

→ **In den Übergangsjahren 2020 sowie 2021 können Sie deshalb zusätzlich bis zum 31.10. des Antragsjahres Pauschalförderung für Vorhaben und Aktivitäten beantragen, die bisher als Projekte gefördert wurden!**

- Voraussetzung dafür ist, dass Sie schon bis zum 31.03. des Antragsjahres Pauschalförderung beantragt haben.
- Ein Vordruck für die Nachförderung wird rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Was wird weiter im Rahmen der Projektförderung bezuschusst?

Zeitlich und inhaltlich begrenzte Vorhaben, die nicht jährlich wiederkehren, wie z.B.:

Gesundheitstage, Symposien, Patiententage, Angehörigentreffen, Fachtage, Selbsthilfetage	nicht regelmäßig	Projektantrag
Jubiläumsveranstaltungen		Projektantrag
Plakataktion, Kinospot		Projektantrag
Workshop für die ganze Gruppe	nicht regelmäßig	Projektantrag
Wochenendseminar für Betroffene und Angehörige	nicht regelmäßig	Projektantrag
Themenspezifische Fachveranstaltungen im Rahmen von Gremiensitzungen		Projektantrag

- Für jedes Projekt stellen Sie bitte wie bisher einen eigenen Antrag bei der Krankenkasse Ihrer Wahl.
- Anträge auf Projektförderung können Sie bis 31.12. des laufenden Jahres stellen. Da die Mittel begrenzt sind, ist es sinnvoll, die Anträge frühzeitig zu stellen.
- **Wichtig:** Die Förderung ist nur möglich, wenn Sie diese vor Beginn des Projektes beantragen. Bitte nehmen Sie deshalb rechtzeitig Kontakt mit der Krankenkasse Ihrer Wahl auf.

Alle aktuellen Informationen zum Förderverfahren, zu Antragsformularen und Anschriften finden Sie auf der Homepage der GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg:
www.GKV-Selbsthilfefoerderung-BW.de

Ausblick und Dank

Die Gesetzesänderung stellt für alle Beteiligten eine Herausforderung dar. Die Krankenkassen/-verbände in Baden-Württemberg sind jedoch zuversichtlich, dass die Sicherstellung der verlässlichen finanziellen Unterstützung in den Übergangsjahren 2020 und 2021 gelingt.

➤ **Herzlichen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung bei der Umsetzung der notwendigen Änderungen!** ◀